

Pressemitteilung der LGU

13.01.2016 (mg)

Staatsgerichtshof folgt dem Anliegen der LGU

Im Beschwerdefall über die Erweiterung der Deponie im Rain hat der Staatsgerichtshof am 7. Dezember 2015 entschieden, der Individualbeschwerde der LGU betreffend die Gewährleistung des Verbandsbeschwerderechts von Umweltverbänden in Umweltverträglichkeitsverfahren, Folge zu geben.

Ende 2013 hatte die Regierung die Umweltverträglichkeit der 3. Etappe des Projektes einer Erweiterung der Deponie im Rain in Vaduz unter verschiedenen Auflagen festgestellt. Nach Ansicht der LGU war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht zweifelsfrei erwiesen, ob das Projekt tatsächlich umweltverträglich umsetzbar sein würde. Denn obwohl die Regierung in ihrer Entscheidung festgehalten hatte, dass der Standort die Anforderungen für eine Bau-schuttdeponie möglicherweise nicht erfülle, entschied sie, dass diese Gesichtspunkte nicht im UVP-Verfahren zu prüfen seien, sondern im Rahmen von Vorprojekten ausserhalb der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Klärung entscheidungswesentlicher Fragen über die Umweltverträglichkeit wurde damit in nachgelagerte Bewilligungsverfahren verlagert.

Da eine Umweltorganisation nach dem Abschluss eines UVP-Verfahrens keinerlei Möglichkeit mehr hat, an den einzelnen Bewilligungsverfahren teilzunehmen, hatte die LGU gegen die Entscheidung der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Nachdem dieser die Beschwerde im März 2014 abgewiesen hatte, gelangte die Umweltschutzorganisation mit ihrem Anliegen an den Staatsgerichtshof. Dieser folgte der Bitte der LGU und legte die offenen Fragen dem EFTA-Gerichtshof vor.

Unter Berücksichtigung des EFTA-Gutachtens vom 2. Oktober 2015, hat nun der Staatsgerichtshof bestätigt, dass die LGU und damit die betroffene Öffentlichkeit durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom März 2014 in ihren Rechten verletzt worden war. Dieses Urteil wurde aufgehoben und die Rechtssache geht nun zur neuerlichen Entscheidung zurück an den Verwaltungsgerichtshof. Bei der Neuentscheidung ist die Rechtsansicht des Staatsgerichtshofes zu berücksichtigen.

Für die LGU, die sich seit mehr als 40 Jahren in Liechtenstein für den Schutz der Umwelt und damit von Gemeingütern einsetzt, ist dieses Urteil von grosser Wichtigkeit. Künftig müssen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen Projekte in einem Detaillierungsgrad vorgelegt werden, der eine Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglicht. Das gesetzlich verankerte Beschwerderecht muss gewährleistet bleiben und die Beschwerdeberechtigung der betroffenen Öffentlichkeit darf nicht umgangen werden.